



GEMEINDE ALLERSHAUSEN

NUTZUNGS-/MIETVERTRAG Nr. /2017

für die Benutzung der Ampertalhalle Allershausen

Veranstalter/Mieter/Nutzer:	
Datum der Veranstaltung:	
Dauer der Hallenmiete/-Nutzung:	
Art der Veranstaltung:	
Kontonummer	

ALLGEMEINE ÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN:

1. Für die Überlassung der Halle wird folgendes Entgelt erhoben:

Entgelt für:		Entgelt je Einheit (Std./Stück/m ²)	Anzahl	Gesamtbetrag
1.1	Ganztags-Pauschale für Veranstaltung (§ 6 Abs.1 der Satzung)	1200,00 €	1	
1.2	Stunden Vortag Aufbau			
1.3	Tanzboden	100 m ²	1	
1.4	Tanzbodenreinigung	pauschal	1	
1.5	Abfall-Entsorgung	12,00 €/cbm	10	
1.6	Sicherheitsdienste FFW Allershausen - Brandwache	Laut Anlage	1	
1.7	Bühne	2,50 €/Stück	30	
1.8	Tische	2,50 €/Stück	77	
1.9	Stühle	0,25 €/Stück	590	
1.10	Aus- und Einlagern Mobiliar Stellung von gemeindlichem Personal	50,00 €/Std.	10	
1.11	Kaution	600,00 €	1	
insgesamt zu zahlen:				€

2. Für die ordnungsgemäße Behandlung des Mobiliars ist eine Kautionshöhe in Höhe vorstehender Ziffer 1.10 zu hinterlegen. Nach Abnahme der Halle wird die Kautionshöhe zurückgegeben, soweit keine Schäden während der Veranstaltung entstanden sind.
3. Der Gesamtbetrag für Miete und Kautionshöhe ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf unser Konto bei der Sparkasse Freising, IBAN: DE05 7005 1003 0000 0660 19 BIC: BYLADEM1FSI einzubuchen. Auf der Überweisung ist die Mietvertragsnummer anzugeben. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu dem genannten Termin, gilt der Vertrag als aufgelöst.
4. Bei Absage der Veranstaltung innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin wird der volle Mietbetrag zur Zahlung fällig.
5. In die Mehrzweckhalle dürfen max. 800 Personen Einlass finden.
6. Bei Hallenvermietungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, **müssen täglich** die Toiletten vom Mieter/Nutzer gereinigt werden.
7. Der Fußbodenbelag in der Mehrzweckhalle ist schonend zu behandeln. Bei nichtsportlichen Veranstaltungen ist der Hallenboden mit dem vorhandenen Teppichboden abzudecken. Die Teppichfliesen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu säubern.
8. Tische, Stühle, Bühnenelemente sowie der Tanzboden sind vom Mieter/Nutzer aufzustellen und auch wieder abzubauen. Tische und Stühle sind zu reinigen und wieder ordnungsgemäß zu stapeln und zu lagern. Wird das Stapeln vom Mieter/Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die dafür anfallenden Stunden des gemeindlichen Personals in Rechnung gestellt.
9. Reinigung – Abfallentsorgung
Unmittelbar nach Beendigung einer Veranstaltung muss die Halle besenrein zurückgegeben werden;
 - die Umkleieräume, das Stuhllager und die sonstigen Verkehrsflächen müssen in ordentlichem Zustand und frei von irgendwelchen Ablagerungen sein,
 - die Umgebung der Halle und die Parkplätze müssen von Unrat gereinigt werden,
 - der durch die Veranstaltung angefallene Müll muss durch den Mieter/Nutzer umgehend, spätestens innerhalb von 2 Tagen auf eigene Kosten entsorgt werden. Die in der Mehrzweckhalle vorhandenen Mülltonnen dürfen bei Veranstaltungen nicht zur Abfallentsorgung verwendet werden. Für die Stellung der Müllgefäße ist der Mieter/Nutzer verantwortlich. Bei Nichtbeachtung erfolgt kostenpflichtige Beseitigung des Abfalls.
10. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die erforderlichen Meldungen für die Veranstaltungen durchzuführen, wie Anzeige der Veranstaltung bei der Gemeinde, Sperrzeitverkürzung, GEMA etc. Er haftet auch für die korrekte Abführung der anfallenden Gebühren.
11. Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) bei der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.
12. In der Mehrzweckhalle dürfen keine Einweggeschirre verwendet werden. Bei der Gemeinde Allershausen kann ggf. gegen Gebühr Geschirr und Besteck ausgeliehen werden.
13. Der Mieter/Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von den Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen, zu überzeugen und die vorhandenen Fluchtwege zu beachten. Die Notausgänge müssen von innen und außen freigehalten werden. Die Verantwortung und Haftung hierfür liegt beim Mieter. Es wird empfohlen, einige Personen mit der Saalordnung zu beauftragen, die auch den Brandschutz überwachen (evtl. Sicherheitsdienst).

14. a) Haftung

Die Gemeinde Allershausen überlässt dem Mieter/Nutzer die Halle mit deren Einrichtungen und Geräte zur ent- oder unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Mieter/Nutzer übernimmt die der Gemeinde Allershausen als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

- b) Der Mieter/Nutzer stellt die Gemeinde Allershausen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mehrzweckhalle (einschließlich der Zugänge zu allen Anlagen und Räumen sowie der Zufahrten) stehen. Der Mieter/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Allershausen. Die Haftung der Gemeinde Allershausen für grobe Fahrlässigkeit bleibt bei diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Allershausen, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Allershausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- d) Der Mieter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Allershausen an der überlassenen Mehrzweckhalle, Mobiliar, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- e) Der Mieter/Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindest-Deckungssummen nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind:
- für Personenschäden 3.000.000,00 €
 - für Sachschäden 3.000.000,00 €
 - für Vermögensschäden 3.000.000,00 €
- Der Versicherungsnachweis ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.
Die Versicherung muss auch Schäden an Mietsachen mit abdecken.

15. Der Mieter/Nutzer hat für eine ordnungsgemäße Nutzung des Parkraumes bei der Mehrzweckhalle Sorge zu tragen. Der Mieter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Flächen vor den Notausgängen (in der Halle und außerhalb der Halle) frei bleiben. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten. Der Mieter/Nutzer ist auch dafür verantwortlich, dass die Zufahrtsstraßen stets für Rettungsfahrzeuge frei befahrbar sind. Dies ist ggf. durch eine ausreichende Zahl an Ordnern sicher zu stellen. **Die Halteverbotszone vor der Kletterwand ist zwingend freizuhalten!**

16. Das Hausrecht wird generell von der Gemeinde Allershausen ausgeübt. Für die Dauer der Miete/Überlassung ist auch der Mieter/Nutzer berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

Allershausen, , den

P o p p
1. Bürgermeister

.....
Unterschrift Mieter/Nutzer